



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Hannover, 16.05.2023

E-Akte: Ref42-40311/7/2/011-0004

Gegen Empfangsbekanntnis

PreussenElektra GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

Nachrichtlich

Kernkraftwerk Unterweser
Postfach 11 40
26932 Stadland

Bescheid

für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU)

**zur spezifischen Freigabe im Einzelfall
nach Strahlenschutzverordnung**

**von Schüttgütern, Feststoffen und Betonstrukturteilen
zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg**

(Freigabebescheid 1/2023)

Inhaltsverzeichnis

I	Verfügung.....	4
I.1	Umfang	4
I.2	Unterlagen	5
I.2.1	Antragsunterlagen	5
I.2.2	Ergänzende Unterlagen.....	6
I.3	Nebenbestimmungen.....	8
I.4	Kostenentscheidung	8
II	Hinweis.....	9
III	Sachverhalt	10
III.1	Verfahren und Einordnung des Freigabeantrages zur Beseitigung in das Gesamtvorhaben	10
III.2	Freigabeverfahren für Schüttgüter, Feststoffe und Betonstrukturteile zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg.....	11
III.3	Anforderungen nach §§ 39 und 40 Strahlenschutzverordnung.....	12
III.4	Tätigkeit zugezogener Sachverständiger.....	14
IV	Begründung.....	17
IV.1	Erteilung der Freigabe von Schüttgütern, Feststoffen und Betonstrukturteilen zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg.....	17
IV.1.1	Rechtsgrundlage	17
IV.1.2	Bewertung	18
IV.1.3	Begründung der Nebenbestimmungen.....	21
IV.2	Begründung der Kostenentscheidung.....	22
V	Rechtsbehelfsbelehrung.....	23

Abkürzungsverzeichnis

AllGO	—	Allgemeine Gebührenordnung
AtG	—	Atomgesetz
DepV	—	Deponieverordnung
Freigabebescheid 1/2016	—	Bescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Schüttgütern nach § 29 StrlSchV
Freigabebescheid 1/2018	—	Bescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Feststoffen nach § 29 StrlSchV
Freigabebescheid 1/2021	—	Bescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Betonstrukturteilen nach § 33 StrlSchV
KKU	—	Kernkraftwerk Unterweser
Mg	—	Megagramm = 10^6 Gramm = 1 Tonne
μSv	—	Mikrosievert, 10^{-6} Sv, Einheitenzeichen der Äquivalentdosis
$\mu\text{Sv/a}$	—	Mikrosievert pro Kalenderjahr (vgl. 10 $\mu\text{Sv/a}$ -Konzept)
NBesG	—	Niedersächsisches Besoldungsgesetz
NVwKostG	—	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
StrlSchG	—	Strahlenschutzgesetz
SSK	—	Strahlenschutzkommission
StrlSchV	—	Strahlenschutzverordnung

I Verfügung

Gemäß § 33 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645), wird

der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,

als Inhaberin einer Genehmigung nach § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG),

für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU)

auf ihren Antrag vom 22.03.2019 i. V. m. ihrem Schreiben vom 10.06.2021 zur Erweiterung des Antrags der vorliegende Freigabebescheid gemäß § 33 i. V. m. §§ 36 Abs. 1 Nr. 3, 37 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 StrlSchV in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2.1 angegebenen Antragsunterlagen sowie der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und unter Einhaltung des unter

- I.1.2 des Freigabebescheides 1/2016 [Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Schüttgütern nach § 29 Strahlenschutzverordnung vom 08.11.2016 - 42/40311/7/170/30.11 -],
- I.1.2 des Freigabebescheides 1/2018 [Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Feststoffen nach § 29 Strahlenschutzverordnung vom 27.11.2018 - 42/40311/7/170/30.11 / Ref42-40311/7/2011-] und
- I.1.3 des Freigabebescheides 1/2021 [Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Betonstrukturteilen nach § 33 Strahlenschutzverordnung vom 19.03.2021 - Ref42-40311/07/2/011-0005 -]

festgelegten Verfahrens erteilt.

I.1 Umfang

Die Erteilung der spezifischen Freigabe im Einzelfall zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg umfasst Schüttgüter, Feststoffe und Betonstrukturteile, bei denen

- a) gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3a) StrlSchV die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C Nr. 1, 2 und 4 StrlSchV eingehalten werden,

- b) nach § 36 Abs.1 Nr. 3c) StrlSchV bei einer zu erwartenden Masse
 - aa) von bis zu 100 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 i. V. m. Anlage 8 Teil C Nr. 4 StrlSchV eingehalten werden oder
 - bb) von mehr als 100 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 10 i. V. m. Anlage 8 Teil C Nr. 4 StrlSchV eingehalten werden,
- c) der Nachweis über die Einhaltung des Dosiskriteriums im Rahmen von § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach § 37 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 StrlSchV im Einzelfall geführt wird, und
- d) die in den Antragsunterlagen [A-4] und [A-5] festgehaltenen Randbedingungen gelten.

Auf den Nachweis, dass die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3b) StrlSchV eingehalten werden, wird nach § 36 Abs. 3 StrlSchV verzichtet.

I.2 Unterlagen

Diesem Bescheid liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Regelwerke zugrunde. Die Festlegungen in den in Abschnitt I.2.1 aufgeführten und diesem Bescheid angelegten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

I.2.1 Antragsunterlagen

- [A-1] Schreiben der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser vom 22.03.2019 — „Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StrlSchV – Hier: Freigabe von Schüttgütern und Feststoffen zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg“
- [A-2] Schreiben der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser vom 10.06.2021 — „Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StrlSchV – Hier: Freigabe von Schüttgütern, Feststoffen und Betonstrukturteilen zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg“
- [A-3] Schreiben der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser vom 24.09.2020 — Hier: Zuleitung des Einzelfallnachweises nach § 37 StrlSchV zur Freigabe von Reststoffen aus dem KKV zur Deponierung auf der Zentraldeponie Brake-Käseburg

- [A-4] Schreiben der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser vom 24.09.2020 — Anlage
Einzelfallnachweis nach § 37 StrlSchV zur Freigabe von Reststoffen aus dem KKW zur Deponierung auf der Zentraldeponie Brake-Käseburg, Rev. 3 vom 23.09.2020
- [A-5] Schreiben der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser vom 13.10.2021 — „Kernkraftwerk Unterweser, Freigabe von Schüttgütern, Feststoffen und Betonstrukturteilen zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg, Plangenehmigung zur Änderung des Oberflächenabdichtsystems“ mit Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg vom 30.06.2021 – 3.1-6281-15/1-1/13 – „Plangenehmigungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG¹), Antrag der Abfallwirtschaft Wesermarsch gern. § 35 (3) KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie Brake-Käseburg. Hier: Änderung Oberflächenabdichtungssystem und Böschungsneigung Teilabschnitt I des BA Nord. Plangenehmigung. 6. Änderungsbescheid zum Teil-Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.1993“
- [A-6] Schreiben der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser vom 04.11.2022 — Anlage 1
Kopie der Annahmeerklärung der Betreiberin der Deponie Brake-Käseburg bezüglich Abfälle der PreussenElektra GmbH
- [A-7] Schreiben der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser vom 04.11.2022 — Anlage 2
Kopie des Schreibens der PreussenElektra GmbH an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg als nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Deponie Brake-Käseburg zuständige Behörde

I.2.2 Ergänzende Unterlagen

- [E-1] Schreiben der E.ON Kernkraft GmbH (heute PreussenElektra GmbH), Kernkraftwerk Unterweser vom 22.08.2014 — N/TRR-Dr. Nü/Stg — „Antrag nach § 29 Absatz 2 StrlSchV – Hier: Freigabe von Schüttgütern“
- [E-2] Schreiben der E.ON Kernkraft GmbH (heute PreussenElektra GmbH), Kernkraftwerk Unterweser vom 14.07.2015 — N/TRR-Dr.Nü/Hom — „Antrag nach § 29 Absatz 2 StrlSchV vom 22.08.14 – Freigabe von Schüttgütern – Hier: Erläuterungen zum Freigabeverfahren für KKW“

- [E-3] Prozessanweisung PAW-32-ENT-020 „Freigabe gemäß § 29 StrlSchV - Reststoffart Schüttgüter“ der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser mit Stand vom 22.03.2021
- [E-4] Freigabebescheid 1/2016 [Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Schüttgütern nach § 29 Strahlenschutzverordnung vom 08.11.2016 - 42/40311/7/170/30.11 -
- [E-5] Schreiben "Kernkraftwerk Unterweser (KKU), Antrag nach § 29 Absatz 2 Strahlenschutzverordnung, Hier: Freigabe von Feststoffen" der E.ON Kernkraft GmbH (heute PreussenElektra GmbH), Kernkraftwerk Unterweser vom 29.07.2015 - N/TRR-Dr. Nü - [ohne Anlage]
- [E-6] Prozessanweisung PAW-32-ENT-021 „Freigabe gemäß § 29 StrlSchV - Reststoffart Feststoffe“ der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser mit Stand vom 20.01.2020
- [E-7] Freigabebescheid 1/2018 [Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Feststoffen nach § 29 Strahlenschutzverordnung vom 27.11.2018 - 42/40311/7/170/30.11 / Ref42-40311/7/2011-
- [E-8] Schreiben "Kernkraftwerk Unterweser (KKU), Antrag nach § 29 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung, Hier: Freigabe von Betonstrukturteilen" der E.ON Kernkraft GmbH (heute PreussenElektra GmbH), Kernkraftwerk Unterweser vom 29.07.2015 – N/TRR-Dr. Nü – [ohne Anlage]
- [E-9] Schreiben "Kernkraftwerk Unterweser (KKU), Antrag nach § 32 Strahlenschutzverordnung, Hier: Freigabe von Betonstrukturteilen" (Anpassung des Antrags vom 29.07.2015) der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser vom 07.02.2020 - TSE-Schä - [ohne Anlage]
- [E-10] Prozessanweisung PAW-32-ENT-022 „Freigabe gemäß StrlSchV - Reststoffart Betonstrukturteile“ der PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser mit Stand vom 06.04.2020
- [E-11] Freigabebescheid 1/2021 [Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) zur Freigabe von Betonstrukturteilen nach § 33 Strahlenschutzverordnung vom 19.03.2021 - Ref42-40311/07/2/011-0005 -

I.3 Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid wird verbunden mit den folgenden Auflagen:

Auflage 1

Die deponiebetreiberseitigen Beprobungen nach § 8 Deponieverordnung sind vor dem Transport der Reststoffe zur Deponie Brake-Käseburg im Kernkraftwerk Unterweser durchzuführen.

Auflage 2

Eine Festlegung hinsichtlich der Einhaltung der Gesamtmassen von 1.000 Mg unter Anwendung der Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 StrlSchV sowie 9.000 Mg unter Anwendung der Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 10 StrlSchV in Verbindung mit einem Verfahren zur fortschreitenden Massenbilanzierung ist als betriebliche Regelung für die spezifische Freigabe zu treffen und vor der ersten Inanspruchnahme dieses Entsorgungsweges ist dafür die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Vor einer Überschreitung dieser Gesamtmassen ist eine erneute Betrachtung und Bewertung zum Nachweis der Einhaltung des 10- μ Sv/a-Kriteriums erforderlich und dafür die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Auflage 3

Bei der spezifischen Freigabe von Reststoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg sind zur Einhaltung des 10- μ Sv/a-Kriteriums über die beantragten jahresbezogenen Aktivitätsbegrenzungen gemäß Tabelle 13-1 Teil A sowie Gesamtaktivitätsbegrenzungen gemäß Tabelle 13-2 Teil A hinaus die Festlegungen jahresbezogener Aktivitätsbegrenzungen gemäß Tabelle 13-1 Teil B sowie Gesamtaktivitätsbegrenzungen gemäß Tabelle 13-2 Teil B der in Abschnitt III.4 dieses Bescheids angeführten Stellungnahme [S-1] der zugezogenen Sachverständigen erforderlich. Diesbezügliche Festlegungen in Verbindung mit einem Verfahren zur fortschreitenden Aktivitätsbilanzierung sind als betriebliche Regelungen für die spezifische Freigabe zu treffen und vor der ersten Inanspruchnahme dieses Entsorgungsweges ist dafür die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Hierbei sind auch Radionuklide einzubeziehen, die bei der Anwendung des Abschneidekriteriums gemäß Anlage 8 Teil A Buchstabe e StrlSchV (10 %-Regel) bei der Freigabeentscheidung nicht berücksichtigt werden müssen, aber bei dem Nachweis der Einhaltung der Aktivitätsbegrenzung relevant sind.

I.4 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 82.888,00 € festgesetzt. Auslagen werden gesondert erhoben.

II Hinweis

Hinweis

Gemäß § 42 Abs. 3 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der im Einzelfallnachweis nach § 37 StrlSchV zur Freigabe von Reststoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser zur Deponierung auf der Zentraldeponie Brake-Käseburg [A-4] genannten Festlegung hinsichtlich der Verwertung von Klärschlamm und Aktivkohle.

III Sachverhalt

III.1 Verfahren und Einordnung des Freigabeantrages zur Beseitigung in das Gesamtvorhaben

Die beim Abbau des Kernkraftwerks Unterweser anfallenden Reststoffe sollen, falls sie die Anforderungen der §§ 31 bis 42 StrlSchV (§ 29 StrlSchV alte Fassung (a. F.)) erfüllen, freigegeben werden und so aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes und der atomrechtlichen Aufsicht entlassen werden.

Mit Schreiben vom 22.08.2014 [E-1] hat die E.ON Kernkraft GmbH, nach Umfirmierung zum 01.07.2016 heute PreussenElektra GmbH, einen Antrag auf Freigabe nach § 29 Abs. 2 StrlSchV a. F. der Reststoffart Schüttgüter bei der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde - dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) - gestellt. In dem weiteren Schreiben vom 14.07.2015 [A-4] wurden ergänzende Erläuterungen eingebracht. Diesem Antrag wurde im Rahmen des Freigabebescheides 1/2016 [E-4] insofern zugestimmt, dass die uneingeschränkte Freigabe für Schüttgüter erteilt wurde und das Verfahren für die Freigabe von Schüttgütern - uneingeschränkt und zur Beseitigung bzw. Rezyklierung - festgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 29.07.2015 [E-5] hat die E.ON Kernkraft GmbH, heute PreussenElektra GmbH, einen Antrag auf Freigabe nach § 29 Abs. 2 StrlSchV a. F. der Reststoffart Feststoffe bei der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde - dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) - gestellt. Diesem Antrag wurde im Rahmen des Freigabebescheides 1/2018 [E-7] insofern zugestimmt, dass die uneingeschränkte Freigabe für Feststoffe erteilt wurde und das Verfahren für die Freigabe von Feststoffen - uneingeschränkt und zur Beseitigung bzw. Rezyklierung - festgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 29.07.2015 [E-8] hat die E.ON Kernkraft GmbH, heute PreussenElektra GmbH, einen Antrag auf Freigabe nach § 29 Abs. 2 StrlSchV a. F. der Reststoffart Betonstrukturteile bei der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde - dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) - gestellt. In dem weiteren Schreiben vom 07.02.2020 [A-4] wurden Anpassungen des Antrags eingebracht. Diesem Antrag wurde im Rahmen des Freigabebescheides 1/2021 [E-11] insofern zugestimmt, dass die uneingeschränkte und verschiedene spezifische Freigabe für Betonstrukturteile erteilt wurden und das Verfahren für die Freigabe von Betonstrukturteilen - uneingeschränkt und spezifisch - festgelegt wurde.

Mit dem Schreiben vom 22.03.2019 [A-1] hat die PreussenElektra GmbH für Schüttgüter und Feststoffe gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV die Freigabe zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg beim MU beantragt. Mit dem Schreiben vom 10.06.2021 [A-2]

hat die PreussenElektra GmbH ergänzend ebenfalls für Betonstrukturteile gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StrlSchV die Freigabe zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg beim MU beantragt. Mit diesem Antrag folgt die PreussenElektra GmbH dem Verfahren zur Freigabe für die Beseitigung von nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 a) StrlSchV a. F.) freigegebenen Stoffen, welches in den Freigabebescheiden 1/2016, 1/2018 und 1/2021 festgeschrieben wurde, und benennt als konkrete Beseitigungsanlage die Deponie Brake-Käseburg.

Zur Erfüllung der Festlegungen des Verfahrens zur Freigabe zur Beseitigung wurde mit dem Schreiben vom 24.09.2020 [A-3] durch die PreussenElektra GmbH die Nachweisunterlage „Einzelfallnachweis nach § 37 StrlSchV zur Freigabe von Reststoffen aus dem KKV zur Deponierung auf der Zentraldeponie Brake-Käseburg, Rev. 3 vom 23.09.2020“ [A-4] eingereicht. Zum Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV (10 µSv/a-Kriterium) wurde in dem Einzelfallnachweis auf Basis der in Abschnitt III.4 angeführten Empfehlung der Strahlenschutzkommission zur Freigabe von Stoffen zur Beseitigung [R-3] sowie anhand der Abläufe auf dem Deponiegelände und den Randbedingungen des Deponiestandorts die potenzielle Exposition für Einzelpersonen der Bevölkerung (Wohnbevölkerung, Deponiemitarbeiter) im Kalenderjahr ermittelt. Daraus sollen sich für die Deponierung von Reststoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser auf der Deponie Brake-Käseburg nuklidspezifische Beschränkungen der jährlichen Ablagerungsaktivität und der abzulagernden Gesamtaktivität ergeben, die restriktiver sind als die Freigabewerte in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 bzw. Spalte 10 StrlSchV.

Zur Aktualisierung der Angaben zur Deponie wurde mit dem Schreiben vom 13.10.2021 [A-5] der diesbezügliche Änderungsbescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg als nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Deponie Brake-Käseburg zuständige Behörde vom 30.06.2021 zu Oberflächenabdichtungssystem und Böschungseigung Teilabschnitt I des Bauabschnitts (BA) Nord vorgelegt.

Ergänzend zu dem Antrag wurden mit Schreiben vom 04.11.2022 die Annahmeerklärung der Betreiberin der Deponie Brake-Käseburg und bzgl. Abfälle der PreussenElektra GmbH in Kopie [A-6] und das diesbezügliche Anschreiben an die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Deponie Brake-Käseburg zuständige Behörde in Kopie [A-7] übersandt.

III.2 Freigabeverfahren für Schüttgüter, Feststoffe und Betonstrukturteile zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg

Die Prozessanweisungen (PAW) PAW-32-ENT-020 [E-3], PAW-32-ENT-021 [E-6] und PAW-32-ENT-022 [E-10] beschreiben die Durchführung des Verfahrens zur Freigabe der Reststoffarten Schüttgüter, Feststoffe und Betonstrukturteile.

Die im jeweiligen Anhang der Prozessanweisungen beigefügten Freigabeablaufpläne stellen eine Zusammenfassung des jeweiligen Prozessablaufs dar. Diese fassen Arbeitsumfang, Zuständigkeiten und Ablauf, unterteilt in einzelne Arbeits- und Prüfschritte, zusammen. Dies ermöglicht eine übersichtliche Darstellung der für die Arbeits- und Prüfschritte zuständigen Personen und Institutionen.

Für die Entlassung der Reststoffe aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes werden zunächst Abgabechargen zusammengestellt, die sich durch gemeinsame Eigenschaften in Bezug auf die Weiterverwendung bzw. Entsorgung auszeichnen. Für jede Abgabecharge wird dann die Freigabedokumentation erstellt. Der vorgesehene Umfang der Freigabedokumentation ist in der jeweiligen Prozessanweisung reststoffartspezifisch dargestellt.

Diese Dokumentation soll gemäß den Festlegungen in den Bescheiden 1/2016, 1/2018 und 1/2021 von den von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zugezogenen Sachverständigen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und Einhaltung der Regelungen des jeweiligen reststoffartspezifischen Freigabebescheides (1/2016, 1/2018 oder 1/2021) und dieses Bescheides geprüft werden. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde prüft ebenfalls die Einhaltung der Regelungen der Freigabebescheide und erteilt die schriftliche Bestätigung zur Freigabe der Abgabecharge. Die Reststoffe werden damit aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes entlassen.

Der Strahlenschutzbeauftragte entscheidet letztlich über die Abgabe der freigegebenen Stoffe und bestätigt dies durch Unterschrift auf der Freigabedokumentation.

Anschließend können die abzugebenden Reststoffgebinde auf den Abgabebereitstellungsplatz verbracht werden.

Für Reststoffe, die zur Beseitigung freigegeben wurden, ist die Durchführung der Entsorgung zu dokumentieren, dies wird der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde durch entsprechende Dokumente nachgewiesen.

III.3 Anforderungen nach §§ 39 und 40 Strahlenschutzverordnung

Abfallrechtlicher Beseitigungsweg nach § 40 Strahlenschutzverordnung

Mit Schreiben vom 04.11.2022 hat die PreussenElektra GmbH als Antragstellerin gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV zusätzlich zu dem gemäß Antrag und Einzelfallnachweis erklärten Verbleib des künftigen Abfalls die Annahmeerklärung [A-6] der Betreiberin der Deponie Brake-Käseburg vorgelegt.

Wie gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 Anlage 8 Teil C Nr. 1 StrlSchV (§ 29 Anlage IV Teil C Nr. 1 StrlSchV a. F.) grundsätzlich vorgegeben kann eine Verwertung oder Wiederverwendung der durch die PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser angelieferten Abfälle außerhalb der Deponie Brake-Käseburg sowie der Wiedereintritt der Abfälle in den Wirtschaftskreislauf nicht zugelassen werden und ist deshalb somit ausgeschlossen.

Die Betreiberin der Deponie Brake-Käseburg bietet ferner die Bestätigung eines Entsorgungsnachweises an.

Mit Schreiben vom 04.11.2022 [A-7] hat die PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg als der nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Deponie Brake-Käseburg zuständigen Behörde gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV (§ 29 Abs. 5 StrlSchV a. F.) gleichzeitig die Annahmeerklärung der Betreiberin der Deponie Brake-Käseburg in Kopie [A-6] zugeleitet.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg hat darauf verzichtet vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als der für die Freigabe zuständigen Behörde zu verlangen, dass das Einvernehmen gemäß § 40 Abs. 3 StrlSchV hinsichtlich der Anforderungen an den Beseitigungsweg hergestellt wird.

Einvernehmen nach § 39 Strahlenschutzverordnung

Die Einvernehmensregelung nach § 39 Strahlenschutzverordnung wurde mit der Novellierung der Strahlenschutzverordnung im Jahr 2011 eingeführt und bei der Novellierung im Jahr 2018 beibehalten, um bei einer länderübergreifenden Freigabe von mehr als 10 Tonnen im Kalenderjahr die Einhaltung des 10 µSv/a-Konzepts am Standort der vorgesehenen Entsorgungsanlage zu gewährleisten. Nach dieser Regelung darf ein bestimmter, in ein anderes Bundesland führender Entsorgungspfad nur dann gewählt werden, wenn die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Stoff freigegeben werden soll, das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde am Standort der Entsorgungsanlage hergestellt hat.

Falls entsprechende Freigaben zur Beseitigung aus anderen Anlagen oder Einrichtungen erfolgen sollen, wäre eine entsprechende Prüfung zur Herstellung eines Einvernehmens durchzuführen. Derzeit sind keine solchen Verfahren für die Deponie Brake-Käseburg anhängig.

Zudem wäre das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, das die zuständige Behörde für das atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren über das Kernkraftwerk Unterweser ist, in einem solchen Fall auch die für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung zuständige oberste Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die freizugebenden Massen beseitigt werden sollen.

III.4 Tätigkeit zugezogener Sachverständiger

Die atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hat gemäß § 20 AtG i. V. m. § 179 StrlSchG Sachverständige der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG zugezogen. Die Sachverständigen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG haben mit dem Schreiben vom 30.06.2021 die Stellungnahme

- [S-1] Stellungnahme der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 31.05.2021
– K KU2020/0929 –
Kernkraftwerk Unterweser (KKU)
Einzelfallnachweis nach § 37 StrlSchV zur Freigabe von Reststoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg

vorgelegt und mit den Schreiben

- [S-2] Schreiben der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 15.02.2022
– K KU2022/0098, ETS2 - JaBa –
Einzelfallnachweis nach § 37 StrlSchV zur Freigabe von Reststoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg
Bewertung nachträglich bereitgestellter Unterlagen

sowie

- [S-3] Schreiben der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 01.11.2022
– K KU2022-0830B –
Einzelfallnachweis nach § 37 StrlSchV zur Freigabe von Reststoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg
Bewertung von nachträglich bereitgestellten Stellungnahmen

bestätigt, dass die Informationen aus nachträglich bereitgestellten Unterlagen zu Vorbelastungsmaßnahmen bzw. Standsicherheitsuntersuchungen der Deponie Brake-Käseburg bzw. zu einem Arteser unterhalb der Deponie Brake-Käseburg keinen Einfluss auf die Ergebnisse in ihrer Stellungnahme [S-1] haben.

Dabei legen sie als Bewertungsmaßstäbe neben den gesetzlichen Maßstäben von

- [R-1] Strahlenschutzgesetz – StrlSchG
Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15),
- [R-2] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645),

- [R-3] Strahlenschutzkommission (SSK)
Empfehlung
Freigabe von Stoffen zur Beseitigung
verabschiedet in der 213. Sitzung am 06.12.2006 und veröffentlicht im BAnz
Nr. 113a vom 22.06.2007,
- [R-4] Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen
(Strahlenschutzverordnung – StrlSchV 2001) in der Fassung vom 20. 07. 2001
(BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 10
durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. 01.2017 (BGBl. I S. 114, 1222),
- [R-5] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)
vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
(BGBl. I S. 3465),
- [R-6] Bundesumweltministerium
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 47 der Strahlenschutzverordnung
(Ermittlung der Strahlenexposition durch die Ableitung radioaktiver Stoffe aus Anlagen oder Einrichtungen) (AVV)
BAnz AT 05.09.2012 B1,
- [R-7] Bundesumweltministerium
Bekanntmachung der Dosiskoeffizienten zur Berechnung der Strahlenexposition vom 23. Juli 2001
BAnz Nr. 160 a und b vom 28.08.2001,
- [R-8] Bundesamt für Strahlenschutz
Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Strahlenexposition infolge bergbau-
bedingter Umweltradioaktivität (Berechnungsgrundlagen - Bergbau) (BglBb)
urn:nbn:de:0221-20100329966
BfS-SW-07/10, März 2010,
- [R-9] Strahlenschutzkommission (SSK)
Freigabe von Materialien, Gebäuden und Bodenflächen mit geringfügiger Radioaktivität aus anzeige- und genehmigungspflichtigem Umgang
Empfehlung der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 151. Sitzung der SSK am 11./12.02.1998
BAnz Nr. 193 vom 15.10.1998
- und
- [R-10] Strahlenschutzkommission (SSK)
Ermittlung der Strahlenexposition
Empfehlung der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 263. Sitzung der SSK am 12.06.2013
Berichte der SSK, Heft 65, 2014

die verfahrensregelnden Freigabebescheide 1/2016, 1/2018 und 1/2021 zu Grunde.

Die Sachverständigen haben bei Beachtung ihrer Maßgabenvorschläge zu

- Beprobungen nach § 8 Deponieverordnung und
- Festlegung eines Verfahrens zur fortschreitenden Massen- und Aktivitätsbilanzierung zum Nachweis der Einhaltung der Gesamtmassen, Gesamtaktivitätsbegrenzungen und jahresbezogener Aktivitätsbegrenzungen,

keine Bedenken betreffend die Einhaltung des 10 µSv/a-Konzepts bei der beantragten Freigabe von Schüttgütern, Feststoffen und Betonstrukturteilen mit einer Masse

- von bis zu 100 Megagramm im Kalenderjahr bei Verwendung der Freigabewerte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 i. V. m. Anlage 8 Teil C Nr. 4 StrlSchV oder
- von mehr als 100 Megagramm im Kalenderjahr bei Verwendung der Freigabewerte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 10 i. V. m. Anlage 8 Teil C Nr. 4 StrlSchV

zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg. Wegen einer für die Deponie Brake-Käseburg vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Bescheid vom 30.06.2021 gestatteten Änderung von Oberflächenabdichtungssystem sowie Böschungsneigung in Teilabschnitt I des Bauabschnitts (BA) Nord [A-5] und dem sich daraus ergebenden höheren Restvolumen sind – wie schon in der Stellungnahme [S-1] anhand der Ausführungsplanung vorlaufend berücksichtigt – für die nuklidspezifischen jährlichen Aktivitätsbegrenzungen und Gesamtaktivitätsbegrenzungen für die Ablagerung freigegebener Reststoffe die Werte aus den Tabellen 13-1 bzw. 13-2 statt der Werte aus den Tabellen 8-1 bzw. 8-2 aus der Stellungnahme [S-1] anzusetzen.

Die atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hat sich durch ihre Prüfungen von der Richtigkeit der Bewertung der Sachverständigen überzeugt. Sie macht sich die Stellungnahmen zu Eigen und legt diese ihrer Entscheidung zugrunde.

Die Sachverständigen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG sind darüber hinaus auch für die aufsichtliche Begleitung des Freigabeverfahrens von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zugezogen. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Begleitung und Prüfung der Maßnahmen zur Voruntersuchung, Orientierungs- und Entscheidungsmessung und zur Erstellung von Stellungnahmen zu den einzelnen abgabechargenbezogenen Freigabedokumentationen.

IV Begründung

IV.1 Erteilung der Freigabe von Schüttgütern, Feststoffen und Betonstrukturteilen zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg

IV.1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Freigabe im Einzelfall ist § 33 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 1 und S. 2 StrlSchV.

Gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV darf der Inhaber einer Genehmigung nach § 7 AtG radioaktive Stoffe sowie bewegliche Gegenstände, Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile, die aktiviert oder kontaminiert sind und die aus Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 39 Nr. 1 oder 2 StrlSchG, oder aus Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 7 StrlSchG stammen, als nicht radioaktive Stoffe nur verwenden, verwerten, beseitigen, innehaben oder an einen Dritten weitergeben, wenn die zuständige Behörde die Freigabe nach § 33 Abs. 1 StrlSchV erteilt hat und der Strahlenschutzverantwortliche nach § 42 Abs. 1 StrlSchV die Übereinstimmung mit den in den Freigabebescheiden festgelegten Anforderungen festgestellt hat. Die zuständige Behörde ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Nach § 33 Abs. 1 StrlSchV ist die Freigabe zu erteilen, wenn das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten wird. Gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV ist das Dosiskriterium für die Freigabe, dass für die Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 µSv im Kalenderjahr auftreten kann.

Nach § 33 Abs. 3 StrlSchV kann die zuständige Behörde die Freigabe unter der aufschiebenden Bedingung erteilen, dass sie den von dem Strahlenschutzverantwortlichen erbrachten Nachweis der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheides bestätigt.

Darüber hinaus kann die Freigabe nach § 33 Abs. 4 S. 2 StrlSchV mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.

Bei einer spezifischen Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV kann davon ausgegangen werden, dass das Dosiskriterium eingehalten wird, wenn die Antragstellerin nachweist, dass

- a) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil C eingehalten werden,
- b) in den Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Messung der Kontamination möglich ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV eingehalten werden und
- c) bei einer zu erwartenden Masse
 - aa) von bis zu 100 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 eingehalten werden oder
 - bb) von mehr als 100 Megagramm bis zu 1 000 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 10 StrlSchV eingehalten werden.

Nach § 36 Abs. 3 StrlSchV kann bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung auf den Nachweis darüber verzichtet werden, dass die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV eingehalten werden, wenn auszuschließen ist, dass Personen durch die freizugebenden Stoffe kontaminiert werden können. Dies wird durch die Vorgaben der den verfahrenlenkenden Bescheiden zugrundeliegenden Prozessanweisungen sichergestellt.

Nach § 37 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 StrlSchV kann die Antragstellerin den Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist, auch im Einzelfall führen, wenn die für eine spezifische Freigabe erforderlichen Anforderungen und Festlegungen im Einzelfall nicht vorliegen.

Anlage 8 Teil C Nr. 4 StrlSchV gibt weitere Randbedingungen vor für die Fälle,

- dass mehr als 1.000 Megagramm im Kalenderjahr freigegeben und über eine Entsorgungsanlage beseitigt werden sollen oder

wenn in einem Kalenderjahr sowohl Massen mit Radionukliden unter der Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 als auch der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 10 zur Beseitigung auf einer Deponie freigegeben werden sollen.

IV.1.2 Bewertung

Die Voraussetzung für die Erteilung der Freigabe nach § 33 Abs. 1 StrlSchV ist erfüllt. Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf eine konkrete Abgabecharge. Als atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist davon auszugehen, dass im Fall einer konkreten Abgabecharge bei Einhaltung der in § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV genannten Voraussetzungen

- die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C Nr. 1, 2 und 4 StrlSchV eingehalten werden,

- a) bei einer zu erwartenden Masse von bis zu 100 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 i. V. m. Anlage 8 Teil C Nr. 4 StrlSchV eingehalten werden oder
- b) bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 100 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 10 i. V. m. Anlage 8 Teil C Nr. 4 StrlSchV eingehalten werden,

sowie des unter Abschnitt I.1.2 der Freigabebescheide 1/2016 und 1/2018 bzw. Abschnitt I.1.3 des Freigabebescheide 1/2021 geregelten Verfahrens, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2.1 dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen und der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 μ Sv im Kalenderjahr auftreten kann. Es liegen unter diesen Voraussetzungen keine Anhaltspunkte vor, dass die Einhaltung des Werts der effektiven Dosis im Bereich von 10 μ Sv im Kalenderjahr in Frage gestellt wäre. Insoweit wird mit diesem Bescheid die Freigabe von Schüttgütern, Feststoffen und Betonstrukturteilen zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg erteilt.

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen und Festlegungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3a) i. V. m. Anlage 8 Teil C Nr. 3 StrlSchV wurde durch den Nachweis gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 StrlSchV im Einzelfall ersetzt. Gemäß § 37 Abs. 2 StrlSchV sind bei der Nachweisführung die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 2 StrlSchV zu berücksichtigen; wenn der Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe nach § 31 Absatz 2 StrlSchV im Einzelfall geführt wird, sind die Annahmen der Anlage 11 Teil B und C Nummer 1, insbesondere die Festlegungen der Anlage 11 Teil B Tabelle 1 Spalte 1 bis 7, zugrunde zu legen, soweit die Expositionspfade nach Anlage 11 Teil A für den Einzelfall nach § 37 von Bedeutung sind. Dies ist hier erfolgt.

Bei dieser spezifischen Freigabe zur Beseitigung wird auf den Nachweis gemäß § 36 Absatz 3 StrlSchV darüber verzichtet, dass die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 eingehalten werden, da sichergestellt ist, dass eine Kontamination von Personen durch diese Stoffe ausgeschlossen ist. Hierzu machen die verfahrenlenkenden Bescheide konkretisierenden Prozessanweisungen sowie die noch spezifischeren Ausführungsanweisungen entsprechende Vorgaben.

Nach schriftlicher Zustimmung zur Feststellung der Übereinstimmung für die jeweilige Abgabecharge durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde und Zugang bei der Antragstellerin sind die betreffenden radioaktiven Stoffe aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sowie verwaltungsbehördlicher Entscheidungen entlassen und dürfen als nicht radioaktive Stoffe auf der Deponie Brake-Käseburg beseitigt werden.

Erfüllung der zusätzlichen Festlegungen für die Freigabe zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg

Gemäß den Festlegungen der Strahlenschutzverordnung und der Freigabebescheide 1/2016, 1/2018 und 1/2021 sind vor Erteilung dieses Freigabebescheides für die spezifische Freigabe von Schüttgütern, Feststoffen und Betonstrukturteilen bei einer konkreten Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zusätzliche Nachweise eingereicht worden:

- Gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 StrlSchV (§ 29 Abs. 5 S. 2 StrlSchV a. F.) wurde die Erklärung der Antragstellerin über den Verbleib des künftigen Abfalls und die Annahmeerklärung der Betreiberin der Deponie Brake-Käseburg bzgl. Abfälle der PreussenElektra GmbH in Kopie [A-6] vorgelegt.
- Gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 StrlSchV (§ 29 Abs. 5 S. 3 StrlSchV a. F.) wurde der Nachweis über die Zuleitung einer Kopie der oben genannten Annahmeerklärung der nach Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Deponie Brake-Käseburg zuständigen Behörde in Kopie [A-7] zugeleitet.

Wie gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 Anlage 8 Teil C Nr. 1 StrlSchV (§ 29 Anlage IV Teil C Nr. 1 StrlSchV a. F.) grundsätzlich vorgegeben kann eine Verwertung oder Wiederverwendung der durch die PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Unterweser angelieferten Abfälle außerhalb der Deponie Brake-Käseburg sowie der Wiedereintritt der Abfälle in den Wirtschaftskreislauf nicht zugelassen werden und ist deshalb somit ausgeschlossen.

Die Deponie Brake-Käseburg erfüllt die Randbedingungen der Anlage 8 Teil C Nr. 3 StrlSchV (Anlage IV Teil C Nr. 3 StrlSchV a. F.) nicht. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV kann der Nachweis, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist, in diesem Fall im Einzelfall geführt werden. Dies ist hier erfolgt.

Die Mitteilung für den Fall einer beabsichtigten Freigabe zur Beseitigung von Massen von mehr als 10 Megagramm im Kalenderjahr bei einer Beseitigungsanlage dient der Herstellung eines Einvernehmens nach § 39 StrlSchV und wird durch die verfahrenslenkenden Freigabebescheide sichergestellt.

Konkret ist hier u. a. zu prüfen, ob bei der jeweiligen Abgabecharge mit ihrer Masse und mittleren Ausschöpfung der Summenformel (nach Anlage 8 StrlSchV) das in diesem Bescheid festgelegte Massen- und Aktivitätsbudget der Deponie Brake-Käseburg eingehalten wird. Somit wird sichergestellt, dass das 10 µSv/a-Konzept auch am Ort der Entsorgungsanlage eingehalten wird.

IV.1.3 Begründung der Nebenbestimmungen

Zu Auflage 1

Die innerbetrieblichen Regelungen des Kernkraftwerks Unterweser sehen vor, dass Reststoffe, welche zur Beseitigung zur Deponierung freigegeben werden, so verpackt sind, dass eine Kontamination von Personen durch diese Stoffe ausgeschlossen ist. Dies schließt eine spätere Öffnung dieser Verpackung aus, sodass die deponiebetreiberseitigen Beprobungen nach § 8 Deponieverordnung vor dem Transport der Reststoffe zur Deponie Brake-Käseburg und somit vor der abschließenden Verpackung im Kernkraftwerk Unterweser durchzuführen sind.

Zu Auflage 2

Den Berechnungen zum Nachweis des 10- μ Sv/a-Kriteriums liegen Gesamtmassen von 1.000 Mg unter Anwendung der Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 StrlSchV sowie 9.000 Mg unter Anwendung der Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 10 StrlSchV der spezifisch freizugebenen Stoffe zugrunde. Diese Massen sind während des Ablieferungszeitraumes nachzuverfolgen. Eine diesbezügliche Festlegung in Verbindung mit einem Verfahren zur fortschreitenden Massenbilanzierung ist als betriebliche Regelung für die spezifische Freigabe zu treffen und vor der ersten Inanspruchnahme dieses Entsorgungsweges ist dafür die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Vor einer Überschreitung dieser Gesamtmassen ist eine erneute Betrachtung und Bewertung zum Nachweis der Einhaltung des 10- μ Sv/a-Kriteriums erforderlich und dafür die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Zu Auflage 3

Bei der spezifischen Freigabe von Reststoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser zur Beseitigung auf der Deponie Brake-Käseburg sind zur Einhaltung des 10- μ Sv/a-Kriteriums über die beantragten jahresbezogenen Aktivitätsbegrenzungen gemäß Tabelle 13-1 Teil A sowie Gesamtaktivitätsbegrenzungen gemäß Tabelle 13-2 Teil A hinaus die Festlegungen jahresbezogener Aktivitätsbegrenzungen gemäß Tabelle 13-1 Teil B sowie Gesamtaktivitätsbegrenzungen gemäß Tabelle 13-2 Teil B der Stellungnahme [S-1] erforderlich. Diesbezügliche Festlegungen in Verbindung mit einem Verfahren zur fortschreitenden Aktivitätsbilanzierung sind als betriebliche Regelungen für die spezifische Freigabe zu treffen und vor der ersten Inanspruchnahme dieses Entsorgungsweges ist dafür die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Hierbei sind auch Radionuklide einzubeziehen, die bei der Anwendung des Abschneidekriteriums gemäß Anlage 8 Teil A Buchstabe e StrlSchV (10 %-Regel) bei der Freigabeentscheidung nicht berücksichtigt werden müssen, aber bei dem Nachweis der Einhaltung der Aktivitätsbegrenzung relevant sind.

IV.2 Begründung der Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden gemäß § 21 Abs. 5 AtG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 3, 5 und 9 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), und § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669), und des Kostentarifs laufende Nr. 84.1.11.1 und 84.1.11.2 Gebühren in Höhe von 82.888,00 € erhoben.

Diese Festsetzung erfolgte unter Berücksichtigung des mit den Amtshandlungen verbundenen Verwaltungsaufwandes. Gemäß der Anmerkung zu den Nr. 84.1 bis 84.3 sind bei Vornahme der Amtshandlungen durch die oberste Landesbehörde für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 22,25 €;

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 26,00 €.

Der festgesetzte Betrag errechnet sich entsprechend.

Gebühren werden gemäß § 7 Abs. 1 NVwKostG mit der Bekanntgabe der Entscheidung fällig. Der oben genannte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides an das

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,

IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82,

BIC NOLADE2HXXX,

unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens 0301001186920 zu überweisen.

Auslagen gemäß § 13 NVwKostG werden gesondert erhoben.

Auf die Erhebung eines Säumniszuschlags gemäß § 7a NVwKostG bei verspäteter Zahlung wird hingewiesen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg, erhoben werden.

Im Auftrag